AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 5. Juni 2014 | 38. Jahrgang / Nr. 20

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

133. Erste Nachtragshaushaltssatzung 2014 der **Gemeinde Mulsum**, Landkreis Cuxhaven

134. Satzung der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, über die Nichterhebung von Beiträgen für den Fährplatz in Osten

135. Vierte Satzung vom 6. Mai 2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12. Mai 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2007

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

133.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG 2014
der Gemeinde Mulsum, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mulsum in einer Sitzung am 19. Mai 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	425.100	2.500		427.600
ordentl. Aufwendungen	425.100	2.500		427.600
außerordentliche Erträge	0	30.950	0	30.950
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	398.400	2.500	0	400.900
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	397.500	2.500	0	400.000
Einzahlungen für Investitionen	7.500	59.000	0	66.500
Auszahlungen für Investitionen	54.000	6.000	0	60.000
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	46.500	0	46.500	0
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	7.800	0	0	7.800
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	452.400	61.500	46.500	467.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	459.300	8.500	0	467.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 46.500 € um 46.500 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 nicht verändert und betragen:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Mulsum, den 19. Mai 2014

Gemeinde Mulsum
Skeraitis
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mulsum für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10. Juni 2014 bis 18. Juni 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Mulsum und im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Mulsum, den 05. Juni 2014

Gemeinde Mulsum
Der Bürgermeister
Skeraitis

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 20 v. 5.6.2014 S. 129 -

134.

SATZUNG
der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven,
über die Nichterhebung von Beiträgen
für den Fährplatz in Osten

Der Rat der Gemeinde Osten hat auf Grund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 07), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven, vom 29. September 2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven am 13. November 2003, in seiner Sitzung am 12. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Bedürfnis für die Einzelfallsatzung

(1) Im Jahr 2014 wird der Fährplatz (§ 2 Absatz 1 dieser Satzung) im Rahmen der Dorferneuerung umgestaltet, wobei die Nutzung als Multifunktionsplatz im Vordergrund steht.

(2) Diese Satzung bestimmt die beitragspflichtigen Grundstücke.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung betrifft die in § 1 Absatz 1 dieser Satzung beschriebenen Baumaßnahmen auf den Flurstücken 192/4, 1/4, 192/6, 184/1, 163/3, 182/3, 370/1, Flur 1, der Gemarkung Osten, entsprechend dem im Anhang zu dieser Satzung befindlichen Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

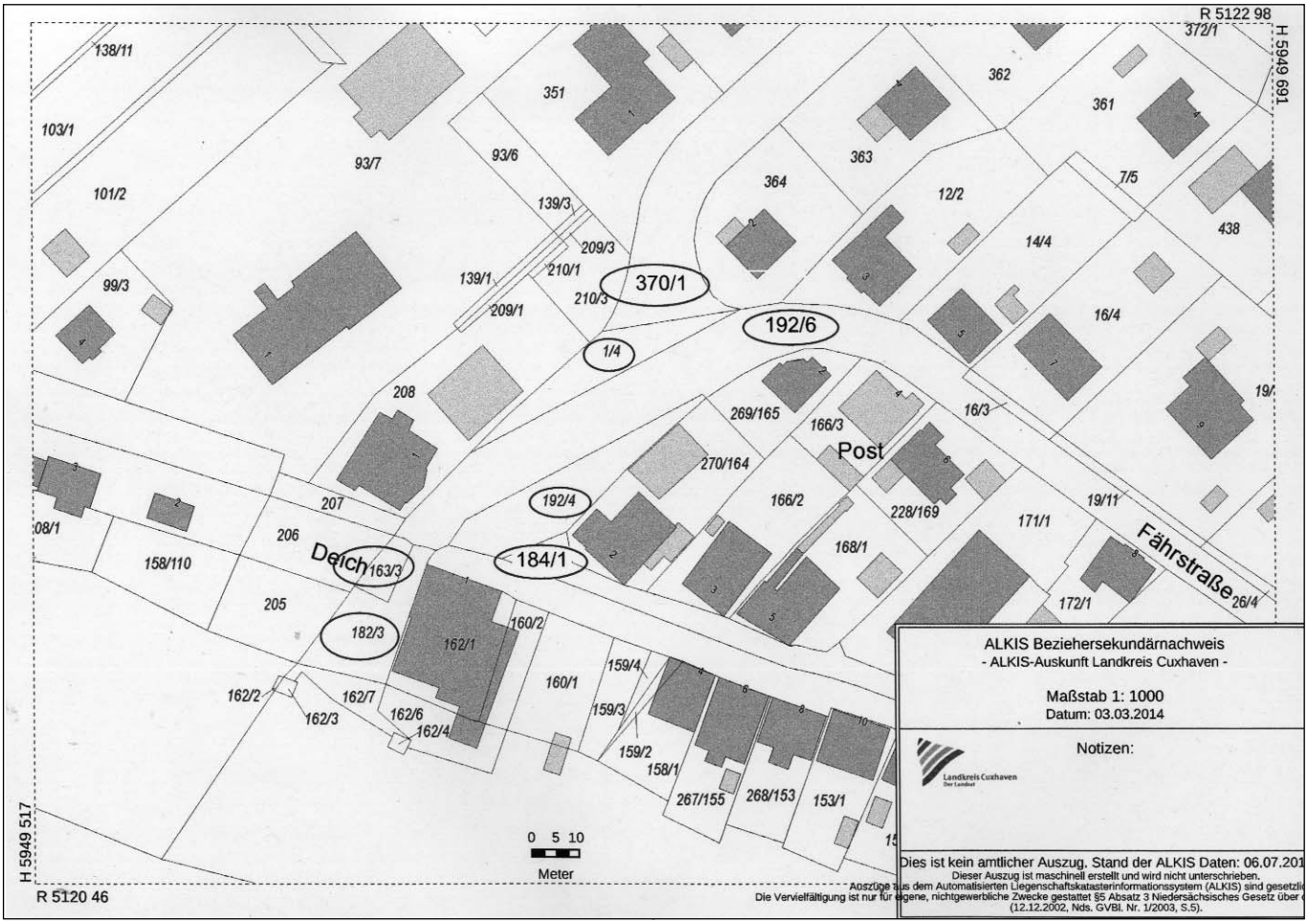

(2) Die Satzung betrifft alle Grundstücke, auf die nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Osten vom 29. September 2003 Ausbaubeiträge zukommen könnten. Das sind die nach § 5 der Ausbaubeitragssatzung berücksichtigungsfähigen Grundstücke.

§ 3
Regelung

Die Gemeinde Osten erhebt für die in § 1 Absatz 1 dieser Satzung beschriebenen Baumaßnahmen keine Ausbaubeiträge.

§ 4
Leitlinien

(1) Der Fährplatz liegt unmittelbar am nationalen Baudenkmal Schwebefähre Osten-Hemmoor, für die seitens der Gemeinde Osten die Einstufung als Weltkulturerbe angestrebt wird. Das Ziel der Baumaßnahmen nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist, die Erfolgschancen zur Erreichung des Weltkulturerbetitels zu erhöhen und für den verstärkten Besucherverkehr eine adäquate Aufenthaltsqualität zu schaffen und die bisher mangelhafte Verkehrslenkung an der Schwebefähre aufgrund des bereits heute bestehenden touristischen Verkehrs , aber auch im Hinblick auf den durch den Weltkulturerbetitel sich voraussichtlich verstärkenden Besucherandrang, zu verbessern. Zugleich soll der Fährplatz als Multifunktions-, Markt- und Veranstaltungsplatz (z.B. für den Fährmarkt) funktionsgerechter gestaltet werden. Entsprechend dem gemeindlichen Planungswillen soll der Fährplatz als Ortsmittelpunkt durch die Umgestaltung zudem in seiner repräsentativen Bedeutung eine Aufwertung erfahren.

(2) Ein bestimmbarer und abgrenzbarer Kreis beitragspflichtiger Grundstücke, denen durch die Umbaumaßnahme des Fährplatzes einen eine Beitragserhebung rechtfertigenden besonderen wirtschaftlichen Vorteil vermittelt, ist nicht festlegbar. Die Baumaßnahme liegt ganz überwiegend im öffentlichen Interesse, um touristische Ziele zu erreichen und die Ortsentwicklung voranzutreiben.

§ 5
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven veröffentlicht worden ist.

Osten, den 12. März 2014

Gemeinde Osten

Carsten Hubert		Dirk Brauer
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

135.

VIERTE SATZUNG
vom 6. Mai 2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12. Mai 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2007

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. Nr. 258), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 06. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierungen (Fehlalarm),
e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände),
f) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Artikel 2

Kostenersatz-/Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung der Gemeinde Schiffdorf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schiffdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12. Mai 1997

5. Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung.

5.1 Grundbetrag 256,00 €

Zuzüglich Kostenersatz nach den vorstehenden Tarifstellen 1. - 4. Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) werden die Sätze verdoppelt. Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden die Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge oder Bedienungspersonal) gesondert berechnet.

5.2 Kostenersatz durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Grundbetrag: 256,00 €).

Artikel 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2014 in Kraft.

Schiffdorf, den 26. Mai 2014

Gemeinde Schiffdorf
(L.S.) **Der Bürgermeister**
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven